

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für Schausteller

# **AVB Schausteller 1997**

#### § 1 Gegenstand der Versicherung

- Versichert sind, soweit in der Police aufgeführt,
- 1.1.1 Schaustellergeschäfte und die dazugehörige Ausspielware;
- 1.1.2 Wohn-, Verkaufsanhänger und Gerätewagen, sofern sie nicht der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, einschließlich des fest eingebauten Inhalts;
- 1.1.3 der bewegliche Hausrat in Wohnwagen-, mobilen;
- 1.1.4 Tiere und Pflanzen.
- 1.1.5 Nicht versichert sind Bargeld, Wertpapiere und andere geldwerte Papiere, Schmuck, Sammlungen, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, höherwertige Teppiche, Gobelins und Pelze.



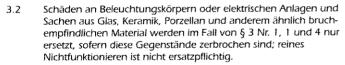
#### § 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Fahrten und Aufenthalte innerhalb und zwischen folgenden Ländern:

Bundesrepublik Deutschland, Benelux, Dänemark, Frankreich, Schweiz und Österreich

# § 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- Die Versicherung deckt Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, unmittelbar verursacht durch
- 3.1.1 Transportmittelunfall
  - Reifenpannen, Betriebsschäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeuges selbst;
- 3.1.2 Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 3.1.3 Elementarereignisse, mit Ausnahme von Sturm und Hagel;
- 3.1.4 Anfahren des Schaustellergeschäftes in ruhendem oder aufgebautem Zustand oder der abgestellten Wagen durch betriebsfremde Fahrzeuge.





- 4.1 Ausgeschlossen sind Schäden entstanden durch
- 4.1.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 4.1.2 die Gefahren von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 4.1.3 die Gefahren der Kernenergie;
- 4.1.4 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.5 mangelhafte oder unsachgemäße Verladung;
- 4.1.6 Kurzschluß-, Überspannungs- und Induktionsschäden, es sei denn, daß dadurch ein versichertes Schadenereignis entsteht;
- 4.1.7 die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Gegenstände.
- 4.2 Ferner sind Schäden ausgeschlossen, die
- 4.2.1 durch Beladung der versicherten Wagen mit leicht entzündlichen, feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen bzw. Waren ausgenommen Propan- und Butangas oder mit ätzenden Flüssigkeiten entstehen;

- 4.2.2 auf Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler zurückzuführen sind:
- 4.2.3 der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.
- 4.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für mittelbare Schäden aller Art.

# § 5 Versicherungswert / Unterversicherung

- 5.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen oder sie neu herstellen zu lassen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.
- 5.2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert (§ 56 VVG).
- 5.3 Entschädigung und Unterversicherung bemessen sich an den einzeln in der Police mit Versicherungssumme aufgeführten Positionen. Ein Summenausgleich findet nicht statt.

# § 6 Ersatzleistung / Selbstbehalt

- 6.1 Im Falle von Zerstörung oder Verlust der versicherten Gegenstände sowie bei einer diesen gleichzusetzenden Reparaturunwürdigkeit ersetzt der Versicherer den Versicherungswert im Zeitpunkt des Versicherungsfalls, höchstens jedoch die Versicherungssumme, abzüglich der Restwerte.
  - Reparaturunwürdigkeit liegt vor, wenn die Kosten für die Wiederherstellung oder Neubeschaffung von Teilen einschließlich der hierfür notwendigen einfachen Fracht- und Transportkosten den Zeitwert der betroffenen versicherten Gegenstände am Schadentag erreichen oder überschreiten.
- 6.2 Werden versicherte Sachen beschädigt, so kann der Versicherungsnehmer Ersatz für die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts notwendigen Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Teile verlangen, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
  - Bei Schäden an versicherten Gegenständen werden Abzüge "neu für alt" vorgenommen, deren Höhe sich nach dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) richtet. Die Abzüge erfolgen vom Endbetrag der Kosten der Wiederherstellung oder Neubeschaffung. Ersatzpflichtige Fracht- und Transportkosten bleiben hiervon unberücksichtigt.
- 6.3 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten Selbstbehalt.
  - Eine Selbstbeteiligung wird nach Berechnung der Anzüge "neu für alt" angewendet.

# § 7 Prämie, Beginn der Versicherung

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie zuzüglich Versicherungsteuer gegen Aushändigung der Police, Folgeprämien zuzüglich Versicherungsteuer bei Beginn jeder Versicherungsperiode zu zahlen
- 7.2 Die Haftung des Versicherers beginnt mit Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem in der Police bezeichneten Zeitpunkt.
- 7.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 des Versicherungs-Vertrags-Gesetzes (VVG).

# § 8 Obliegenheiten

- 8.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.1.1 Alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten;
- 8.1.2 Die Fahrzeuge müssen die für die Aufnahme und Beförderung bzw. das Ziehen der versicherten Gegenstände erforderliche Eignung besitzen und sich in verkehrssicherem Zustand befinden;
- 8.1.3 Die Fahrer müssen die vorgeschriebene und gültige Fahrerlaubnis

- 8.1.4 Die zulässige Belastung des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden:
- 8.1.5 Die beh\u00f6rdlich zugelassene Geschwindigkeitsbegrenzung mu\u00db eingehalten werden;
- 8.1.6 Die versicherten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt und verladen werden, sodaß sie den Belastungen durch die Beförderung standhalten;
- 8.1.7 Die Sicherheitsvorschriften für die Verwendung von Flüssiggas, Propan-, Butan- und anderen Gasen, sowie die VDE-Vorschriften in der neuesten Fassung bzw. dazu herausgegebenen Ergänzungen sind einzuhalten.
- 8.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 8.2.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Der Versicherungsnehmer hat die nachstehend aufgeführten Anweisungen des Versicherers zu befolgen.

- Den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich schriftlich

   Schäden von voraussichtlich über DM 5.000,- per Telefax oder telefonisch – anzeigen;
- Für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen;
- 3. Generell dem Versicherer zum Schadennachweis beschaffen:
  - Protokoli über den Unfalihergang, Ursache und Schäden,
  - Unfallskizze
  - Namen, Anschriften der Beteiligten,
  - Namen, Anschrift von Zeugen,
  - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle.
  - Wertnachweis, z. B. Originalrechnungen,
  - Berechnung des Gesamtschadens;
- 4. Bei Kollisionen:
  - Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festhalten,
  - Gegner schriftlich haftbar machen;
- Bei Transportschäden (Beförderungen durch Dritte) dem Versicherer einreichen:
  - Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dql.),
  - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
  - Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung, bei Transporten mit Kraftfahrzeugen einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers;
- Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einreichen.

Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei im Ausland melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzeigen;

 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

## § 9 Verletzung von Obliegenheiten

- 7.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6, 62 VVG leistungsfrei.
- 3.2 Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt der Versicherer wegen Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit auch dann leistungsfrei, wenn er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9.3 Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

# § 10 Besondere Verwirkungsgründe

- 10.1 Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die H\u00f6he der Entsch\u00e4digung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entsch\u00e4digungspflicht frei.
- 10.2 Ist eine Täuschung gemäß 10.1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von 10.1 als bewiesen.

# § 11 Zahlung der Entschädigung

- 11.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 11.2 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
  - Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
  - gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.



#### § 12 Sachverständigenverfahren

- 12.1 Versicherungsnehmer und Versicherer k\u00f6nnen nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, da\u00e4 die H\u00f6he des Schadens durch Sachverst\u00e4ndige festgestellt wird. Das Sachverst\u00e4ndigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tats\u00e4chliche Voraussetzung des Entsch\u00e4digungsanspruches sowie der H\u00f6he der Entsch\u00e4digung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverst\u00e4ndigenverfahren auch durch einseltige Erkl\u00e4rung gegen\u00fcber dem Versicherer verlangen.
- 12.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 12.2.1 jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 12.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Gericht (in der Bundesrepublik Deutschland das Amtsgericht) ernannt.
- 12.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - Dies gift entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 12.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- 12.3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert gemäß § 5;
- 12.3.2 bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 6.2;
- 12.3.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen.
- 12.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 12.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.



- 12.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß §§ 3, 5 und 6 die Entschädigung.
- 12.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 8 nicht berührt.

# § 13 Kündigung im Schadenfall

- 13.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode.
- 13.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

# § 14 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die Inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.



#### § 15 Klagefrist

Wird ein Entschädigungsanspruch nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Kommt es zu einem Sachverständigenverfahren (§ 12), so ist der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

#### § 16 Schlußbestimmungen

- 16.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 16.2 Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist beigefügt.

#### Klausein zu den AVB Schausteller 1997

#### Klausel 1 - Einschluß Sturm und Hagel

- In Erweiterung von § 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz f
  ür Sch
  äden entstanden
- 1.1 durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm und Hagel
- 1.2 daß durch Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Schaustellerfahrzeuge, in denen sich diese Sachen befinden, geworfen werden:
- 1.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens an versicherten Sachen oder an Schaustellerfahrzeugen, in denen sich versicherte Sachen befinden; Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene vorhandene Öffnungen sind nur versichert, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind
- 2. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Schaustellerfahrzeuge oder des Fahrzeuges, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- Versicherungsschutz besteht nicht w\u00e4hrend des Auf- und Abbaues.
- Abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen trägt der Versicherungsnehmner von jedem Schaden eine Selbstbeteiligung von 20 %.

## Klausel 2 - Leitungswasser

- In Erweiterung von § 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz für Schäden entstanden durch Leitungswasser.
- Als Leitungswasser im Sinne dieser Klausel gilt Wasser, das aus Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasserheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden verursacht durch
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau;
- 3.2 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 3.3 Schwamm;
- 3.4 fehlerhafte Anschlüsse.
- Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauenspersonen von mehr als 48 Std. müssen alle wasserführenden Anlagen abgesperrt und entleert werden.

## Klausel 3 - Einschluß Einbruchdiebstahl

- In Erweiterung von § 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz f
  ür Sch
  äden entstanden durch Einbruchdiebstahl
- 1.1 in das Schaustellergeschäft. Die Waren und sonstigen zum Geschäft gehörenden beweglichen Gegenstände sind versichert soweit die versicherten Gegenstände sich in einem allseitig fest umschlossenen Fahrzeug befinden.
  - Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit einer Plane, Persenning o.ä. geschlossen werden, gelten nicht als allseitig fest umschlossene Fahrzeuge im Sinne dieser Klausel.
- 1.2 in Wohnwagen und Wohnmobilen. Der mitgeführte bewegliche Hausrat ist versichert, sofern er sich in den fest verschlossenen Wohnwagen/Wohnmobilen befindet.
- 2. Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Klausel liegt vor
- 2.1 wenn ein Dieb in einen Wohnwagen/Wohnmobil bzw. Schaustellerwagen einbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeugen eindringt;



- 2.2 wenn er den Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Diebstahl im Sinne der Bestimmungen zu 2.1 durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht hat.
- Die Versicherung umfaßt bei einem Einbruchdiebstahl auch die Aufwendungen für die Beseitigung von Beschädigungen an den Wohn- bzw. Schaustellerwagen (Fahrzeugaufbau, Schlössern, Schutzgittern). Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 10.000,00 DM begrenzt.
- Obliegenheiten erg\u00e4nzend zu \u00a7 8 der AVB Schausteller sind folgende Obliegenheiten vereinbart:
- 4.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 4.1.1 Das Fahrzeug, in dem sich die Auspielware bzw. der Hausrat befindet muß, sofern es sich im Winterlager befindet bzw. unbewohnt ist, bei einer Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson von mehr als 12 Stunden, beaufsichtigt werden.
- 4.1.2 Wird ein Einbruchdiebstahl nach Ablauf der 12-Stunden-Frist entdeckt, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden nach dem Fristablauf entstanden ist.
- 4.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungfalles
- 4.2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Schadenanzeige ist ein detailliertes Verzeichnis aller durch den Einbruchdiebstahl abhandengekommenen Gegenstände beizufügen.
- 4.2.2 Dem Versicherer ist eine Kopie der Anzeigebestätigung sowie des Verzeichnisses der entwendeten Gegenstände einzureichen.
- Schäden entstanden durch Einbruchdiebstahl durch Personen, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### Klausel 4 – Einschluß Diebstahl des ganzen Fahrzeuges/Schaustellergeschäfts

- In Erweiterung von § 3 AVB Schausteller besteht Versicherungsschutz f
  ür Sch
  äden entstanden durch Diebstahl
- 1.1 der gemäß § 1, 1.1 AVB Schausteller versicherten Schaustellergeschäfte und der Auspielware, wenn diese zusammen mit dem Schaustellergeschäft entwendet wird;
- 1.2 der gemäß § 1, 1.2 AVB Schausteller versicherte Wohn-, Verkaufsanhänger oder Gerätewagen und der dort fest eingebaute Inhalt;
- 1.3 der gemäß § 1, 1.3 AVB Schausteller versicherte bewegliche Hausrat, der in Wohnwagen/Wohnmobil mitgeführt wird, wenn dieser zusammen mit dem Wohnwagen/ Wohnmobil entwendet wird.
- Obliegenheiten
   Ergänzend zu § 8 AVB Schausteller sind folgende Obliegenheiten vereinhart:
- 2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1.1 Bei jeder Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson müssen alle Fenster und Türen der Fahrzeuge abgeschlossen werden.
- 2.1.2 Das Fahrzeug, in dem sich die Auspielware bzw. der Hausrat befindet muß, sofern es sich im Winterlager befindet bzw. unbewohnt ist, bei einer Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson von mehr als 12 Stunden, beaufsichtigt werden.
- 2.1.3 Wird ein Einbruchdiebstahl nach Ablauf der 12-Stunden-Frist entdeckt, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, daß der Schaden nach dem Fristablauf entstanden ist.
- 2.2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Schadenanzeige ist ein detailliertes Verzeichnis aller durch den Einbruchdiebstahl abhandengekommenen Gegenstände beizufügen.
- 2.1.2 Dem Versicherer ist eine Kopie der Anzeigebestätigung sowie des Verzeichnisses der entwendeten Gegenstände einzureichen.
- Schäden entstanden durch Einbruchdiebstahl durch Personen, die mit dem VN in häuslicher Gemeinschaft leben, sind von dem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### Klausel 5 - Wegfall Abzüge neu für alt im Reparaturfall

Abweichend von  $\S$  6,2 der AVB Schausteller 1997 werden im Reparaturfall keine Abzüge "neu für alt" vorgenommen.



